



Meeresschutzgebiete – Chance für Natur und Klima

Wie an Land, sind wirksame Schutzgebiete im Meer das Rückgrat des Arten- und Habitatschutzes. Aber was brauchen Meeresschutzgebiete, um einen wirksamen Beitrag zum Schutz und Erhalt der Artenvielfalt und zur Abschwächung der Klimakrise leisten zu können?

Deutschland hat fast 45 Prozent der nationalen Meeresfläche in Nord- und Ostsee als Schutzgebiete ausgewiesen. Meeresschutzgebiete des Netzwerks Natura 2000 gelten als die Grundpfeiler des Naturschutzes und sind anerkannte, räumlich-basierte Maßnahmen zum Erhalt der Biodiversität. Sie sollen als Rückzugs-, Fortpflanzungs- und Nahrungsgebiete dienen, gefährdete Lebensräume schützen und uns im Kampf gegen die Klimakrise unterstützen. Um ihre Schutzziele zu erreichen, müssen die Gebiete effektiv verwaltet, überwacht, gemanagt und menschliche Aktivitäten ausreichend eingeschränkt werden. In Ergänzung zur NABU-Position Schutzgebiete an Land¹, formuliert dieser Standpunkt die wichtigsten Anforderungen für wirksame Schutzgebiete in den Meeren.

NABU-Forderungen für wirksame Meeresschutzgebiete

Ein wirksames Netzwerk aus Meeresschutzgebieten muss den Herausforderungen der Biodiversitäts- und Klimakrise gerecht werden und sollte aus Sicht des NABU folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Umsetzung des 30/10%-Ziels im Meer: Mindestens 50% der deutschen Meeresschutzgebiete müssen streng geschützt, also frei von menschlicher Nutzung sein, um einen repräsentativen Anteil von Arten, Lebensräumen und ihren Funktionen wirksam und dauerhaft zu sichern;
- Das Management der Meeresschutzgebiete muss durch überprüfbare Zonierungskonzepte mit abgestufter Nutzungsintensität und Ausschlussfunktion für unterschiedliche anthropogene Aktivitäten ergänzt werden;
- Die ökologische und räumliche Kohärenz des marinen Schutzgebietsnetzwerks Natura 2000 ist durch zusätzliche Maßnahmen



Kontakt

NABU-Bundesgeschäftsstelle

Dr. Kim Cornelius Detloff

Leiter Meeresschutz

Tel. +49 (0)30.28 49 84-16 26

E-Mail: kim.detloff@NABU.de

Projektbüro Meeresschutz

Dr. Thorsten Werner

Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Tel. +49 (0)3831.306859-2

E-Mail: thorsten.werner@NABU.de

¹https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/biodiv/220617_nabu_schutzgebiete_eu-biodiv-strategie.pdf

- sicherzustellen (u. a. Schutz von Migrationskorridoren entlang bekannter Vogelzugrouten insbesondere der Ostsee und saisonalen Schweinswal-Korridoren in der Nordsee);
- Der Schutz der Natur auf See (und an Land) sollte als überragendes öffentliches Interesse im Bundesnaturschutzgesetz (§2) festgeschrieben werden;
 - §57 und §56 des Bundesnaturschutzgesetz sind zu novellieren, u. a. durch die Aufnahme des strengen Schutzes nach EU-Biodiversitätsstrategie, des guten Umweltzustands nach EU-Meeresschutz-Rahmenrichtlinie (MSRL) und zur nationalen Umsetzung der geplanten EU-Wiederherstellungsverordnung; darüber hinaus gilt es komplizierte Ausnahmen für wirtschaftliche Aktivitäten (zum Beispiel Abbau von Bodenschätzen) naturschutzfreundlich zu korrigieren;
 - Der Schutz von Arten, Lebensräumen und ökologischen Funktionen in geschützten Gebieten muss auf der gesamten geschützten Fläche Vorrang vor Nutzungsinteressen haben. Nutzungen, die nachweislich keine schädlichen Auswirkungen auf Schutz und Wiederherstellung von Arten und ihre Lebensräume haben und die den Schutzzielen des jeweiligen Gebietes nicht zuwiderlaufen, dürfen reguliert und kontrolliert stattfinden;
 - Das Verhältnis von Art. 11 der gemeinsamen Fischereipolitik der EU (GFP) und Art. 6 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) bei der Umsetzung von fischereilichen Maßnahmen in Schutzgebieten muss überprüft und im Sinne des Biodiversitätsschutzes reformiert werden;
 - Die Verwaltungsbehörden in Bund und Ländern müssen personell und finanziell ausreichend ausgestattet werden, um ein eigenständiges Monitoring und eine angemessene Kontrolle der deutschen Meeresschutzgebiete sicherzustellen.

Meeresschutzgebiete müssen schützen!

Meeresschutzgebiete (MSGs) sichern unsere Lebensgrundlagen, denn unsere Meere sind Nahrungslieferant, Wirtschaftsstandort, Orte der Erholung und v. a. Lebensräume außerordentlicher Vielfalt. Ein ambitionierter Meeresschutz trägt zur Generationengerechtigkeit bei, indem er Ökosystemfunktionen erhält und den Handlungsspielraum für nachfolgende Generationen bewahrt. In diesem Zusammenhang kommt der Resilienz der Meere in der Klimakrise eine wichtige Rolle zu.

Heute beobachten wir, dass die Meeresschutzgebiete in Nord- und Ostsee stark genutzte Seegebiete sind. Auch hier darf mit grundberührendem Fanggerät gefischt, dürfen Rohstoffe abgebaut werden und fahren tausende Schiffe. Für die Wirksamkeit von Meeresschutzgebieten spielt daher die Einrichtung von

Zonen, die frei von schädlichen Nutzungen sind, eine besonders wichtige Rolle². Dabei unterliegt die Regulierung der Fischerei und der Seeschifffahrt eigenen europarechtlichen oder internationalen Prozessen. In der Konsequenz konnten Fischereiregulierungen in den deutschen Meeresschutzgebieten der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) aufgrund der ausschließlichen Kompetenz der Gemeinsamen Fischereipolitik der EU (GFP) nur naturschutzfachlich unvollständig und fast 20 Jahre nach nationaler Ausweisung der Gebiete umgesetzt werden (s. a. Kapitel Herausforderungen).

Anforderungen an streng geschützte Gebiete

Die Identifikation und Ausweisung von nutzungsfreien, also streng geschützten Zonen sollte an den ökologischen Besonderheiten und der Schutzbedürftigkeit des Ökosystems ausgerichtet werden (siehe Abb. 1). Die Ausweisung soll laut Biodiversitätsstrategie der EU auf mindestens 10% der Landes- und Meeresflächen erfolgen (d. h. einem Drittel des 30%-Flächenziels) und auch kohlenstoffreiche Lebensräume, wie z.B. Seegraswiesen oder Algenwälder, umfassen. Schutzgebiete können sich positiv über ihre Grenzen hinaus auswirken und zur Erholung von Fischbeständen³ beitragen und die Kohlenstoffspeicherkapazität der Meere erhöhen. In streng geschützten MSGs dürfen nur menschliche Aktivitäten zugelassen werden, die nachgewiesen keinen schädlichen Einfluss auf die natürlichen ökologischen Prozesse, die Arten und Ökosysteme sowie die Schutzgebietsziele haben, d. h. hier sollten natürliche Prozesse ungestört bleiben. Diese Definition deckt sich mit den IUCN Schutzgebietskategorien I und den Kernzonen der Kategorie II (Nationalparke). Strenger Schutz muss demnach alle extraktiven (Entnahme, Abbau etc.) und lebensraum-verändernden Aktivitäten ausschließen.

Warum Meeresschutzgebiete?

Laut Bundesnaturschutzgesetz sind Schutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist⁴. Drei Nationalparke in der Nordsee sowie zwei Nationalparke in den Gewässern Mecklenburg-Vorpommerns gehören ebenso dazu, wie sechs Schutzgebiete in den Ausschließlichen Wirtschaftszonen (AWZ) von Nord- und Ostsee. Dazu kommen zahlreiche Schutzgebiete in den deutschen Küstengewässern, die zusammen etwa 70% des Küstenmeeres abdecken (Abb. 1).

² Sala and Giakoumi (2018) No-take marine reserves are the most effective protected areas in the ocean. ICES Journal of Marine Science, 75(3), 1166-68. doi:10.1093/icesjms/fsx059

³ Medoff, Lynham and Raynor (2022) Spillover benefits from the world's largest fully protected area. Science 378, 313-316.

⁴ https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_23.html

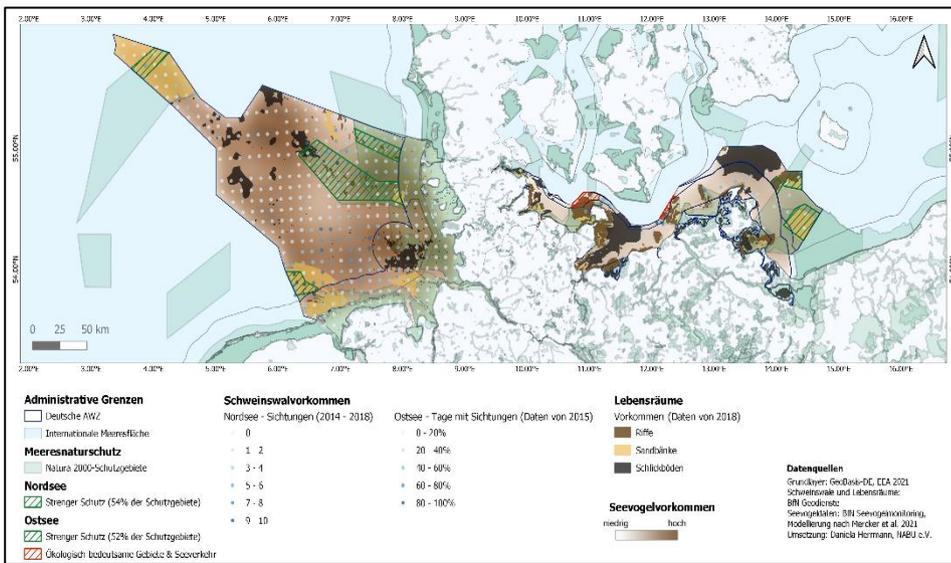


Abbildung 1: Natura 2000 Schutzgebiete in der deutschen Nord- und Ostsee inkl. NABU-Vorschlägen für streng zu schützende Meeresgebiete. Die Auswahl der streng zu schützenden Bereiche erfolgte auf Grundlage der Dichteverteilung von 20 EU-rechtlich zu schützenden Arten und Biotopen⁵.

Insbesondere streng geschützte Gebiete, sogenannte „no-take“ bzw. „no-go areas“, können einen signifikanten Beitrag zum Schutz der Meeresnatur leisten. Neben dem Schutz und Erhalt der marinen Artenvielfalt und wichtiger Ökosystemfunktionen tragen wirksame MSGs auch zum Klimaschutz (siehe Exkurs: Klima und Meer) und unter bestimmten Bedingungen auch zum Küstenschutz bei, u. a. durch die Funktionen von Seegras- und Salzwiesen.

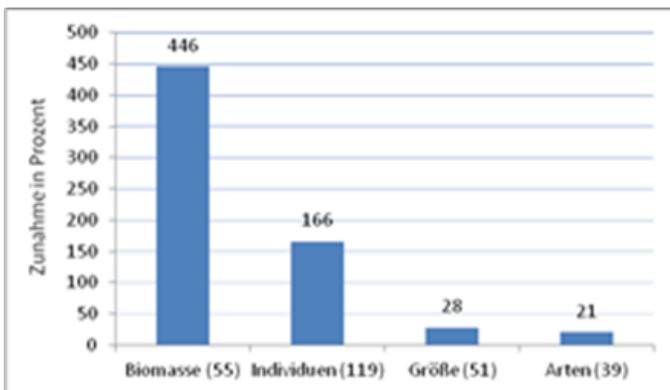


Abbildung 2: Positive Effekte nutzungsfreier Schutzgebiete auf die Biodiversität von Fauna und Flora (Grafik nach Lester et al. 2009). Abwandernde Fische können zur Erholung von Populationen beitragen und so von der lokalen Fischerei genutzt werden.

⁵ <https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/meeresschutz/231204-nabu-infopapier-strenger-schutz-nordsee-ostsee.pdf>

Rechtliche Rahmenbedingungen

Die politischen bzw. rechtlichen Rahmenbedingungen für die Ausweisung von MSGs in den deutschen Teilen von Nord- und Ostsee ergeben sich durch das Zusammenspiel verschiedener Vorgaben. Auf globaler Ebene ergeben sich politische Zielsetzungen für MSGs z. B. durch das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (engl. CBD) unter dem Dach der Vereinten Nationen (30% Schutzgebietsfläche weltweit bis 2030⁶) sowie das UN-Hochseeabkommen.

Bereits 1992 verabschiedete die Europäische Union die Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). Damit verpflichteten sich die EU-Mitgliedsstaaten ein Netzwerk von Schutzgebieten auf dem Land und in den Meeren zu schaffen. Gemeinsam mit den Gebieten gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie entsteht Natura 2000 – ein zusammenhängendes Netzwerk geschützter Lebensräume. Ziel des Netzwerkes ist der Erhalt und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt. Deutschland hat in seiner ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) von Nord- und Ostsee zehn Natura-2000-Gebiete ausgewiesen und 2017 als sechs Naturschutzgebiete (NSG) unter rechtlichen Schutz gestellt.

Die EU-Biodiversitätsstrategie zielt darauf ab, bis 2030 30% der Meeresflächen zu schützen und dabei mindestens 10% der gesamten Meeresfläche unter strengen Schutz zu stellen. Außerdem soll die Wirksamkeit der Schutzgebiete verbessert werden. Regionalabkommen wie die Oslo-Paris-Konvention (OSPAR⁶) und die Helsinki-Konvention (HELCOM⁷) haben dieses Ziel in Teilen aufgegriffen. Auch die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL), die für die Europäischen Meere einen guten Umweltzustand erreichen soll, nennt in §13 (4) die Ausweisung von MSG als einen wesentlichen Beitrag zur Zielerreichung.

Die geplante EU-Wiederherstellungs-Verordnung (EU-Restoration Law⁸) verpflichtet die Mitgliedsstaaten, bereits geschädigte Natur auf mindestens 20% der Land- und der Meeresfläche in einen guten ökologischen Zustand zu bringen. Neben der passiven Wiederherstellung durch die Einrichtung streng geschützter Bereiche in MSG sind dafür auch aktive Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich.

Auf nationaler Ebene sind der Umwelt- und Naturschutz in Art. 20a des Grundgesetzes und die Ausweisung von (Meeres-)Schutzgebieten in §23 sowie §57 BNatSchG verankert. Im aktuellen Koalitionsvertrag 2021-2025 hat sich die Bundesregierung zum strengen Schutz von 10% der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) in Nord und Ostsee und zur Wiederherstellung von Algenwäldern und Seegraswiesen verpflichtet⁹. Über das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) sollen zudem Salzwiesen

Klima und Meere

Die Meere spielen eine zentrale Rolle im Klimasystem der Erde und sind ihr wichtigster Stabilisator. Sie speichern mehr als 90% der durch Treibhausgase entstandenen zusätzlichen Wärmeenergie und 25% des vom Menschen ausgestoßenen Kohlendioxids. Doch die Klimakrise führt auch zu deutlichen, in ihrer Ausprägung nur schwer vorhersagbaren, Änderungen im Meer. Arten wandern in kühlere Regionen ab, Nahrungsnetze und die Struktur ganzer Ökosysteme verändern sich, Sauerstoffmangelzonen dehnen sich aus. Gleichzeitig nehmen Blue Carbon Lebensräume, wie z.B. Seegraswiesen, weiter ab und somit auch die Fähigkeit der Meere Kohlenstoff zu speichern. Eine zukunftsgerichtete Meerespolitik muss also bereits jetzt Konzepte entwickeln, wie mit den bevorstehenden Veränderungen umgegangen werden kann. Ein starres Management der MSGs ist in diesem Zusammenhang nicht sinnvoll, sondern muss in einem adaptiven Prozess regelmäßig evaluiert und ggf. angepasst werden.

⁶ www.ospar.org

⁷ www.helcom.fi

⁸ https://environment.ec.europa.eu/topics/nature-and-biodiversity/nature-restoration-law_en

⁹ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800>

und klimarelevante marine Sedimente zurück in einen guten Umweltzustand gebracht werden¹⁰.

Herausforderungen

Der Handlungsspielraum Deutschlands zum Schutz mariner Arten und Lebensräume wird über das Seerechtsübereinkommen, aber auch spezifische EU-Vorgaben geregelt und beschränkt. So dürfen Schiffe grundsätzlich nationale Meeresbereiche durchfahren und Beschränkungen können nur über die Internationale Schifffahrtsbehörde (engl. IMO), eine Sonderorganisation der UN, erwirkt werden. Fischereiliche Beschränkungen müssen mit anderen EU-Staaten im Rahmen der GFP abgesprochen werden, was zu langwierigen Prozessen führt. Einen ersten Schritt ist Deutschland mit der Umsetzung von Fischereiregulierungen in den MSGs der deutschen AWZ der Nordsee im Jahr 2023 gegangen¹¹. Gleichzeitig aber hat es die deutsche Politik versäumt, den Meeresschutz bzw. die MSG z. B. durch die Aufnahme der Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie und der MSRL in das BNatSchG zu stärken. Zudem verhindern missglückte Bezugnahmen zur Regulierung menschlicher Aktivitäten in Artikel §57 des BNatSchG eine naturschutzfreundliche Interpretation und Anwendung des Seerechtsübereinkommens. Dies trug mit Sicherheit dazu bei, dass sich viele gefährdete Arten und Lebensräume nicht erholen konnten. Jede dritte Art in Nord- und Ostsee steht inzwischen auf der Roten Liste. Die aktuellen Zustandsbewertungen von Nord- und Ostsee zeigen klar: Die marine biologische Vielfalt und die Meeresökosysteme sind zu hohen Belastungen ausgesetzt und erreichen daher nicht den guten ökologischen Zustand (MSRL Bewertung Nord/Ostsee 2024¹²). Diese Diskrepanz zwischen den Erwartungen und dem Erfolg von MSGs hängt von verschiedenen Faktoren ab: neben den oben erwähnten Schwierigkeiten und Versäumnissen bei der Regulierung menschlicher Aktivitäten spielt auch eine unzureichende Finanzierung des Schutzgebietsmanagements eine wichtige Rolle. Wissenschaftliche Publikationen weisen darauf hin, dass ohne genügend Personal und Finanzierung das Erreichen der Schutzziele kaum bzw. nicht möglich ist.

Heute zeigt sich bei vielen Abwägungsprozessen zwischen Schutz der marinen Biodiversität und der Nutzung mariner Ressourcen eine Priorisierung der wirtschaftlichen Aktivitäten (siehe Exkurs: Marine Raumordnung). Da dies selbst in geschützten Bereichen der Fall ist, kann derzeit nicht von wirksamen und damit ihrem Zweck dienenden Schutzgebieten gesprochen werden. Der NABU sieht sich verpflichtet, diesen Zustand im Sinne eines kohärenten Biodiversitätsschutzes an Land und auf dem Meer zu ändern.

Impressum: © 2024, Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.

Charitéstraße 3, 10117 Berlin, www.NABU.de.

Text & Editor: Dr. Thorsten Werner, Dr. Kim Cornelius Detloff

Marine Raumordnung (MRO)

Die marine Raumordnung soll planerische Grundlagen für eine langfristige und nachhaltige Nutzung der nationalen Meeresflächen schaffen und kann dadurch Schutz und Nutzung der Meere in Balance bringen. Die EU-Kommission sieht in ihr ein entscheidendes Instrument den guten Umweltzustand nach MSRL zu erreichen. Dazu wurde auf EU-Ebene die Umsetzung eines Ökosystemansatzes festgelegt, der im deutschen Raumordnungsplan für die AWZ der Nord- und Ostsee bisher nur unzureichend umgesetzt wurde.

¹⁰ <https://www.bfn.de/thema/aktionsprogramm-natuerlicher-klimaschutz>

¹¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2023:048:FULL&from=DE>

¹² <https://mitglieder.meeresschutz.info/de/oeffentlich/zustandsbewertung-2024.html>